



Entsorgung mit Verantwortung

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG

### 1. ALLGEMEIN

- 1.1. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- 1.2. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.
- 1.3. Sofern unsere Einkaufsbedingungen keine bzw. keine abweichenden Regelungen enthalten, geltend unsere AGB, welche auf unserer Website unter [www.daka.tirol/agb/](http://www.daka.tirol/agb/) heruntergeladen werden können.

### 2. ANGEBOT

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

### 3. BESTELLUNG

- 3.1. Unsere schriftlich erteilten Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen erhalten nur unter Angabe unserer Bestellnummer für uns Rechtsverbindlichkeit. Jede Bestellung ist unverzüglich binnen 8 Tagen zu bestätigen, ebenso eventuelle schriftliche Nachträge. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen keine Bestätigung bzw. Stellungnahme, so gilt unsere Bestellung als angenommen.
- 3.2. Abweichungen von dieser Bestellung, insbesondere die Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 3.3. Die Auftragsbestätigung muss die genauen Preise, den Liefertermin und gegebenenfalls alle in der Bestellung nicht angegebenen Einzelheiten enthalten. In allen, die Bestellung betreffenden Schriftstücke, ist unsere Bestellnummer anzuführen.



Entsorgung mit Verantwortung

#### 4. PREISE UND VERPACKUNG

- 4.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise als Nettofestpreise, exkl. Mehrwertsteuer. Die Kosten für Verpackung und Transport, sowie für Zollformalitäten sind, sofern nicht anders vereinbart, in diesen Preisen enthalten.
- 4.2. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, in unser Eigentum über.
- 4.3. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### 5. RÜCKSENDUNGEN ERFOLGEN AUF GEFAHR UND KOSTEN DES LIEFERANTEN.

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Eigentumsübergang sowie der Gefahrenübergang mit Übergabe am Erfüllungsort.

#### 6. LIEFERUNG

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 6.2. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation etc.) vollständig geliefert ist.
- 6.3. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglichen vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) vor.
- 6.4. Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 6.5. Bei Lieferverzug behalten wir uns vor, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzvornahme durchzuführen. Bei Gefahr in Verzug, oder wenn Schäden drohen, sind wir berechtigt, auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzvornahme durchzuführen.





Entsorgung mit Verantwortung

## 7. WARENÜBERNAHME

- 7.1. Die Warenübernahme erfolgt von Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

## 8. ZAHLUNG

- 8.1. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben wurde, zahlen wir nach ordnungsgemäßem Eingang der Ware (bzw. Erstellung der Dienstleistung) und der Faktura binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug.
- 8.2. Anders lautende, in der Rechnung angegebene Zahlungsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.
- 8.3. Rechnungen sind einfach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines einzureichen. In der Lieferung sind klar sichtbar Bestellnummern, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken; Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.
- 8.4. Bei Inlandsgeschäften sind Rechnungen mit Umsatzsteuer-Prozentsatzangabe vorzulegen und der USt-Betrag grundsätzlich offen auszuweisen. Ferner muss unsere UID Nr. in der Rechnung angeführt sein. Die Rechnung ist an uns zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie bei uns eintrifft. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).
- 8.5. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie und aus Schadenersatz. Stichtag für die Bezahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG / SCHADENERSATZ

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet die sach- und fachgerechte Durchführung der Lieferungen und Leistungen.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übernahme der Ware bzw. Abnahme des Werks.
- 9.3. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Rücktritt, Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen.



Entsorgung mit Verantwortung

- 9.4. Kommt der Lieferant innerhalb angemessener Frist seinen gewährleistungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Verpflichtung auf Kosten des Lieferanten die Mängel oder Schäden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 9.5. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Gewährleistungsdauer.
- 9.6. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist durch uns gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden waren. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist daher nicht auf die ersten 6 Monate nach der Übergabe beschränkt.
- 9.7. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Ware/Lieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.
- 9.8. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung werden von uns nicht akzeptiert, es sein denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.
- 9.9. Wir haften, mit Ausnahme von Personenschäden, nur in Fällen von Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen, Des Weiteren wird unsere Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, wird ein Haftungshöchstbetrag von 10% des Bestellwerts vereinbart. Im Falle eines Schadens trifft den Lieferanten die Beweislast für ein allfälliges Verschulden unsererseits.

## 10. FERTIGUNGSUNTERLAGEN

- 10.1. Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe die von uns beigestellt bzw. bezahlt werden, bleiben bzw. werden mit der Bezahlung unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Wenn nicht anders vereinbart, sind sie uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren.



Entsorgung mit Verantwortung

## 11. PATENTE, MUSTERSCHUTZ, URHEBERRECHTE

11.1. Der Lieferant hat uns bei, etwa aus der Lieferung/Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren / Leistungen zu gewährleisten.

## 12. GEHEIMHALTUNG, AUFTRAGSWEITERGABE, FORDERUNGSABTRETUNG

12.1. Der Lieferant hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen unserer Gesellschaft, die ihm durch unsere Geschäftsbeziehungen bekannt werden, gegenüber Dritten streng geheim zu halten.

12.2. Forderungen des Lieferanten können nur mit unserer vorherigen Zustimmung rechtswirksam abgetreten werden. Auch eine Weitergabe der Bestellausführung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag neben Schadenersatzansprüchen.

## 13. AUFRECHNUNG

13.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Lieferanten nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Ansonsten ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen ausgeschlossen.

## 14. DIREKTWERBEMAßNAHMEN

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Direktwerbemaßnahmen gegenüber Mitarbeitern unserer Unternehmensgruppe zu unterlassen.

## 15. QUALITÄTS-, SICHERHEITS- UND UMWELTMANAGEMENT (QSU)

15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Lieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 und EMAS anzuwenden.

15.2. Bzgl. der gelieferten Leistungen sind die umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Auftragnehmer ist zwingend erforderlich.

15.3. Der Auftragnehmer hat über die notwendigen Genehmigungen für seine Prozesse und Anlagen zu verfügen. Materialdatenblätter bzw. EG-Sicherheitsdatenblätter für die gelieferten Produkte sind zu führen und auf unsere Anfrage vorzulegen.



Entsorgung mit Verantwortung

## 16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, SONSTIGES

- 16.1. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, wenn nicht anderes vereinbart, die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle.
- 16.2. Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich für A-6130 Schwaz zuständige Gericht vereinbart. Uns steht es jedoch frei Streitigkeiten bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, insbesondere dem allg. Gerichtsstand des AG, auszutragen.
- 16.4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.

Ausgabedatum 8.9.2022

